

Befreiung von der Versicherungspflicht

Sind Sie aktuell in der privaten Krankenversicherung (PKV) versichert und werden nun in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig? In bestimmten Fällen können Sie sich davon befreien lassen. Ihren Antrag stellen Sie bei der BKK Pfalz.

In Deutschland gilt eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Per Gesetz ist festgelegt, wer in der gesetzlichen Krankenversicherung als pflichtversichert gilt.

Von dieser Versicherungspflicht können Sie sich in Ausnahmefällen befreien lassen. Die Ausnahmen gelten überwiegend für Personen, die zuvor versicherungsfrei waren und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen versicherungspflichtig werden.

Versicherungsfreiheit bedeutet, dass Sie sich freiwillig gesetzlich versichern oder einen Vertrag mit einer privaten Krankenversicherung abschließen mussten. Damit Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen können müssen Sie nachweisen, dass Sie im Krankheitsfall abgesichert sind.

Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Solange der Tatbestand, für den Sie eine Befreiung beantragt haben, fortbesteht oder nur kurzfristig unterbrochen wird gilt die Befreiung.

Während der Dauer der Befreiung ist eine kostenfreie Familienversicherung nicht möglich.

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Bitte Rückantwort an:

BKK Pfalz
Lichtenberger Str. 16
67059 Ludwigshafen

Datenschutzhinweis:
Die Erhebung der Daten beruht auf § 8 SGB V und ist zur rechtmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich. Zur Mitteilung der erfragten Angaben sind Sie nach § 206 SGB V verpflichtet.

Angaben zur Person

Name, Vorname

Geburtsdatum / Krankenversicherungsnummer

Anschrift

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung, weil ich

ab

versicherungspflichtig werde/wurde als

- Arbeitnehmer(in) wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Anschrift des Arbeitgebers

- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld. In den letzten 5 Jahren vorher war ich nicht gesetzlich krankenversichert. Ich bin bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert und erhalte Vertragsleistungen, die der Art und dem Umfang nach denen des SGB V entsprechen. Einen Nachweis meiner privaten Krankenversicherung füge ich bei.

Zuständiges Arbeitsamt / Stammnummer

- Arbeitnehmer(in) durch Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

wöchentliche Arbeitszeit

Anschrift des Arbeitgebers

- Arbeitnehmer(in) infolge Herabsetzung der Wochenarbeitszeit.
Ich bin seit mindestens 5 Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei.

regelmäßige Wochenarbeitszeit

Anschrift des Arbeitgebers

Rentenantragsteller(in) /
Rentner(in)

Rente beantragt am

Rente ab

Teilnehmer(in) an einer Leistung
zur Teilhabe am Arbeitsleben

Anschrift des Rehabilitationsträgers

Eingeschriebene(r) Student(in)
Semesterbeginn

Einschreibung / Rückmeldung am

Anschrift der Hochschule

Bitte reichen Sie uns innerhalb von 3 Monaten Ihre Immatrikulationsbescheinigung ein!

Praktikant(in) bzw. Auszubildende(r)
ohne Arbeitsentgelt / Auszubil-
dende(r) des Zweiten Bildungswegs

Anschrift des Arbeitgebers / der Ausbildungsstätte

Beschäftigte(r) als Arzt / Ärztin
im Praktikum

Anschrift des Arbeitgebers

Beschäftigte(r) in einer Einrichtung
für behinderte Menschen

Anschrift der Einrichtung

Leistungen der Krankenversicherung sind seit Beginn der Versicherungspflicht ¹ in Anspruch
genommen worden
von mir nein ja von mitversicherten Familienangehörigen nein ja

**Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht schließt zugleich den Versicherungsschutz
in der sozialen Pflegeversicherung aus. Die Hinweise auf Seite 3 dieses Antrages habe ich zur
Kenntnis genommen.**

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

1. Der Befreiungsantrag ist an die Krankenkasse zu richten, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre oder gewählt werden könnte. Besteht bereits eine gesetzliche Krankenversicherung (Befreiungsantrag nach Eintritt der Versicherungspflicht), so ist die Krankenkasse zuständig, die die Krankenversicherung durchführt.
2. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, andernfalls vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.
3. **Auf die Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht verzichtet werden (d.h., sie kann nicht rückgängig gemacht werden) und der Befreiungsbescheid kann nicht widerrufen werden.**
4. Die Befreiung bleibt grundsätzlich auch dann bestehen, wenn zugleich die Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund eines anderen Tatbestandes des Sozialgesetzbuches V erfüllt werden. Keine Auswirkungen hat jedoch eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherung auf eine Beschäftigung, die während der Dauer des Studiums ausgeübt wird und die aufgrund des Erscheinungsbildes des Studierenden als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht (§ 5 Abs.1 Nr. 1 SGB V) unterliegt.
5. Die Befreiung schließt auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V sowie nach § 7 KVLG 1989 aus.
6. Die Befreiung verdrängt auch einen Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz.
7. Für die Zeit nach Beendigung des Studiums und vor Aufnahme einer Beschäftigung besteht kein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung.
8. Die Befreiung schließt gleichzeitig auch eine Mitgliedschaft (auch eine Familienversicherung) in der sozialen Pflegeversicherung aus. Pflegeversicherungspflicht besteht jedoch trotzdem und ist grundsätzlich dort durchzuführen, wo auch die Krankenversicherung besteht.

Sie haben Fragen zur Wirkung der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht?

Rufen Sie uns einfach an – wir helfen Ihnen sehr gerne weiter.